

Antrag auf Durchführung und Abrechnung der Leistungen als qualifizierter Radiologe (Zweitbefunder) im Rahmen der Lungenkrebsfrüherkennung mittels Niedrigdosis-Computertomographie (NDCT)

(Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie gemäß § 135 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) und der Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung (LuKrFrühErkV))

Antragsteller:

Name _____

Praxisanschrift
Straße: _____

PLZ, Ort _____

Telefon/ Fax: _____

E-Mail: _____

☐ Ich besitze die Anerkennung als Facharzt für Radiologie, Diagnostische Radiologie oder Radiologische Diagnostik.

Ermächtigte Ärzte:

☐ Ich bin als Krankenhausarzt ermächtigt.

☐ Die Ermächtigung ist geplant ab: _____

Der Antrag beinhaltet die Erbringung und Abrechnung der folgenden Leistungen:

01879 - Zweitbefundung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungsrichtlinie

01881 - Teilnahme an einer Konsensuskonferenz im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungsrichtlinie

Nachweis der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 LuKrFrühErkV

☐ Die Facharzturkunde liegt der KVSA vor

☐ Die Facharzturkunde ist beigelegt.

☐ Beigelegt ist der Nachweis über die Befundung und Dokumentation von mindestens 200 Untersuchungen mittels Thorax-Computertomographie im Jahr vor Aufnahme der Ausübung der Lungenkrebsfrüherkennung

☐ Beigelegt ist der Nachweis über eine Fortbildung im Bereich der Untersuchung zur Lungenkrebsfrüherkennung, gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 LuKrFrühErkV

☐ Nachweis über Tätigkeit an einer Einrichtung, die auf die Untersuchung und Behandlung von Lungenkrebs gemäß § 43 Abs. 4 KFE-RL spezialisiert ist

1. ☐ § 136b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V: Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen gemäß Mindestmengenregelung

oder

2. ☐ § 136b Abs. 5a S. 1 SGB V: Leistungserbringung bei Patienten mit Lungenkrebs

- ☐ Beigefügt ist der Nachweis der verwendeten elektronischen Kommunikations- und Informationstechnologien (§ 42 Abs. 1 KFE-RLV).

Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz

- ☐ Beigefügt ist die Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde gemäß Strahlenschutzverordnung (Fachkunde für den Bereich Notfalldiagnostik ist nicht ausreichend) und ggf. Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde (alle 5 Jahre erforderlich) im Strahlenschutz nach §§ 47 und 48 Strahlenschutzverordnung

oder

- ☐ Die Bescheinigung liegt der KVSA bereits vor.

Nachweis der apparativen Voraussetzungen

Gerät:

Gerätetyp: _____

Hersteller: _____

Baujahr/ Datum Inbetriebnahme: _____

- ☐ Die radiologische Einrichtung wird im Rahmen einer Apparategemeinschaft genutzt:

Standort: _____

Eigentümer: _____

- ☐ Eine Mitnutzergenehmigung des Eigentümers ist beigefügt.

- ☐ Das CT-Gerät befindet sich in einem Krankenhaus:

Standort: _____

Eigentümer: _____

- ☐ Eine Mitnutzergenehmigung des Eigentümers ist beigefügt.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß Sachverständigen-Prüfrichtlinie (vollständiger Prüfbericht des Sachverständigen mit Angaben zur technischen Ausstattung, aus dem die Art der Anwendung des Computertomographen nach Anlage 1 Sachverständigen-Prüfrichtlinie hervorgeht).

☐ ist dem Antrag beigelegt.

☐ wurde der KVSA bereits im Rahmen früherer Antragstellung nachgewiesen. Falls der Nachweis durch einen anderen Arzt erfolgt ist:

Name, Vorname des Arztes:

und

☐ Beigelegt ist die Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt / Amt für Versorgung) zum Betrieb des Computertomographen oder

☐ Der Nachweis liegt der KVSA bereits vor.

und

☐ Beigelegt ist der Nachweis der Software zur computerassistierten Detektion nach der Anlage zu §4 Absatz 1 Satz 1 der LuKrFrühErkV.

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- ☐ ich die Anforderung an nachfolgende Anzahl an Untersuchungen der Lunge mittels Niedrigdosis Computertomographie zur Lungenkrebsfrüherkennung befunden, dokumentieren und nachweisen werde – 200 Untersuchungen im ersten Jahr der Ausübung der Lungenkrebsfrüherkennung und - 400 Untersuchungen pro Jahr ab dem zweiten Jahr der Ausübung der Lungenkrebsfrüherkennung oder - § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 und Abs. 2 S. 3 LuKrFrühErkV: Befundung und Dokumentation von Fallbeispielen im Rahmen einer Fortbildung
- ☐ ich der KVS unverzüglich mitteile, wenn meine Tätigkeit an einer Einrichtung, die auf die Untersuchung und Behandlung von Lungenkrebs gemäß § 43 Abs. 4 KFE-RL spezialisiert ist, beendet ist.
- ☐ ich Kenntnis davon habe, dass bei Nichterfüllen der Anforderungen die Genehmigung spätestens im Folgejahr durch die KVSA widerrufen werden kann und diese unverzüglich widerrufen wird, wenn ich als Zweitbefunder nicht mehr an einer Einrichtung, die auf die Untersuchung und Behandlung von Lungenkrebs gemäß § 43 Abs. 4 KFE-RL spezialisiert ist, tätig bin.
- ☐ ich die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 zur LuKrFrühErkV zur Kenntnis genommen habe und die Anforderungen an den Befundarbeitsplatz, die Datenübermittlung zum Erstbefunder und an die Software zur computerassistierten Detektion umsetzen werde
- ☐ ich jede Änderung betreffend die apparative Ausstattung oder die behördliche Genehmigung unverzüglich der KVSA mitteilen werde.

Ich versichere hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit aller vorstehenden Angaben.

Ort, Datum, BSNR

Ansprechpartnerin: Diana Hauck
Tel.: 0391 627-7443 / Fax: 0391 627-8436
E-Mail: Diana.Hauck@kvs.de

Stempel, Unterschrift des Arztes (bei persönlicher Leistungserbringung) bzw.
Des ermächtigten Arztes